



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin

Bundesministerium des Innern

Arbeitsgruppe MI4 - Asylrecht und Asylverfahren

Team GEAS-Umsetzung

Nur per E-Mail an:

GEAS@bmi.bund.de

Elvira Iannone

Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

23.01.2026

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung

Bearbeitungsstand 18.12.2025, 17:37 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren des GEAS-Teams im BMI,

wir bedanken uns für die Einladung zur Beteiligung im Rahmen der Verbändeanhörung und nehmen hiermit zum Entwurf einer „Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung“ (AsylZBV) Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit etwa 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben.

Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller im BDÜ organisierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind (auch) im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig, darunter auch in Ämtern, Behörden, Krankenhäusern und Notaufnahmen, Unterkünften und Schutzhäusern sowie Beratungsstellen aller Art. Insgesamt werden knapp 100 Sprachen durch BDÜ-Mitglieder abgedeckt.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist die Neufassung der AsylZBV aufgrund der Änderungen im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS), die am 14. Mai 2024 mit elf Gesetzgebungsakten des Europäischen Parlaments und des Rates beschlossen wurden. Daraus ergeben sich Änderungen bei den behördlichen Zuständigkeiten auf nationalstaatlicher Ebene in Deutschland, und damit einhergehend an der Datenbank Eurodac.

In unserer Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungsentwurf beziehen wir uns ausschließlich auf solche Aspekte, die im Zusammenhang mit unseren Berufen und folglich mit Kommunikation stehen.

Von den im Verordnungsentwurf genannten Behörden greifen die meisten, nämlich (in der Reihenfolge ihrer Nennung im Verordnungsentwurf)

- **das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**
- **die Grenzbehörden (und Zollverwaltung)**
- **das Bundeskriminalamt (BKA)**
- **die für die erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der Identität eines Ausländers zuständige Behörde**
- **die Ausländerbehörde**
- **die für Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 zuständige Behörde**

regelmäßig auf Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer zurück bzw. sind einige Aufgaben dieser Behörden ohne diese nicht zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sind der Vollständigkeit halber auch

- **Verwaltungsgerichtsbarkeit**
- **andere Gerichtsbarkeiten**

sowie die bei

- **Inhaftierung**
- **Haft**

zuständigen Behörden zu nennen.

Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sind bei all diesen Behörden in derselben übergeordneten Angelegenheit, nämlich der Klärung des Aufenthalts-/Schutzrechts einer Person und daraus abgeleiteten Maßnahmen, tätig und üben dabei – im Gegensatz zu den an der Kommunikationssituation beteiligten Beamten und Angestellten unterschiedlichster Berufe – jeweils dieselbe Tätigkeit, nämlich Sprachmittlung, aus. Das bedeutet explizit auch, dass eine einzelne Person auch für alle genannten Behörden tätig sein kann bzw. oft ist. Dies gilt insbesondere für sog. Seltene Sprachen.

I.

Dennoch hat jede dieser Behörden, erst recht auf Landes- und Kommunalebene, andere Voraussetzungen bzgl. Kompetenzen und Wissen von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern ebenso wie bzgl. der Anforderungen an die Sicherheit dieser beauftragten Personen (wirtschaftlich geordnete Verhältnisse, Vorstrafen, geheimdienstliche Erkenntnisse) – falls überhaupt Voraussetzungen definiert sind.

Für qualitätsvolles und damit rechtssicheres Übersetzen und Dolmetschen sind nach den gängigen translationswissenschaftlichen Kompetenzmodellen die folgenden Kompetenzen erforderlich:

- **Sprachkompetenz** (inkl. Kulturkompetenz) in beiden Sprachen (inkl. unterschiedlicher Sprachregister und Dialekte), kontrastiv
- **Fach- und Recherchekompetenz** (bezogen auf das Thema des zu übertragenden Textes, inkl. Fachsprache)
- **Transferkompetenz** (Strategien, wie ein Text unter Berücksichtigung von Bedeutung, Kommunikationsziel, Funktion und Wirkung angemessen in die andere Sprache übersetzt bzw. gedolmetscht werden kann)
- **Technikkompetenz** (technische Hilfsmittel zur Unterstützung beim Sprachtransfer)
- **Interpersonelle Kompetenz** (die je nach Tätigkeit und in unterschiedlichen Settings unterschiedlich ausgeprägt ist und unterschiedliche Anforderungen stellt)
- **Textkompetenz** (Beherrschung von Textsortenkonventionen)

Zur kompetenten Berufsausübung werden – neben weiteren Kompetenzen z. B. zur Freiberuflichkeit – immer auch eine berufsethische Fundierung sowie das entsprechende Rollen- oder Prozessverständnis genannt. Eine überblicksartige Literaturliste stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

[Daher fordert der BDÜ als Voraussetzung einer Beauftragung durch alle genannten Behörden eine allgemeine Beeidigung nach Landesrecht für alle Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. eine allgemeine Beeidigung nach Gerichtsdolmetschergesetz für alle Dolmetscherinnen und Dolmetscher.](#) Dabei muss es bei besonderen Ereignissen, die eine intensive Fluchtbewegung zur Folge haben, für die jeweils nachgefragten Sprachen eine abweichende Möglichkeit geben, die jedoch eine Ausnahme bleiben muss. [Mit einer allgemeinen Beeidigung ist nach Ablauf der Übergangsfrist des GDolmG Ende 2027 der Nachweis an Qualifikation und Sicherheit erbracht.](#)

II.

Zudem haben alle Behörden, großteils sogar jede einzelne Dienststelle innerhalb einer größeren oder bundesweit tätigen Organisation, eigene Rahmenverträge mit den zu beauftragenden Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern. Darin sind eben nicht nur unterschiedliche Anforderungen an Qualifikation und Sicherheit definiert (s. I.). Es werden darin auch unterschiedliche Honorarsätze festgelegt; manchmal werden Reisekosten oder andere Spesen erstattet, meistens nicht. Dabei verweisen das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und die vieler Bundesländer direkt auf das JVEG, die Verwaltungsverfahrensgesetze der übrigen Bundesländer verweisen auf das des Bundes. Damit verweisen alle Ämter und Behörden – mit irritierender Ausnahme der Polizeien – auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

In § 8 JVEG sind die Grundsätze der Vergütung geregelt, die in weiteren Paragraphen ausformuliert werden. Die Tarife werden regelmäßig und zusammen mit denen anderer regelmäßig in der Justiz tätigen Berufsgruppen, wie Rechtsanwälte, und den Gerichtskosten angepasst. Davon gibt es jedoch eine Ausnahme, die in § 14 „Vereinbarung der Vergütung“

geregelt ist: Während bei Rechtsanwälten geregelt ist, dass die festgelegten Sätze nicht unterschritten werden dürfen, ist dies bei Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern nicht der Fall; im Gegenteil dürfen die gesetzlich festgelegten Sätze ausschließlich unterboten werden, ohne dabei an Bedingungen geknüpft zu sein, wie etwa bei einem in der freien Wirtschaft üblichen Volumenrabatt. Darüber hinaus ist zudem keine Untergrenze definiert. Praktisch heißt das, dass die Behörden bzw. Dienststellen einen Satz vorgeben, der – mit sehr wenigen Ausnahmen, auch abhängig vom Sprachbedarf – nicht verhandelt werden kann. Spesen wie Fahrt- und Übernachtungskosten werden meist nicht erstattet.

Im Ergebnis variiert der Honorarsatz beim Dolmetschen je nach beauftragender Behörde zwischen 18 und 93 Euro pro Stunde. Dies ist staatlich verantwortetes „Honorar-Dumping“. Die konkreten Auswirkungen dieser Praxis haben wir ausführlicher unter https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Honorarfolgen_JVEG14_2022.pdf erläutert und auch verbreitete Dolmetschhonorare exemplarisch durchgerechnet (siehe https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe_HR_DolmGemeinwesen_Beispiel_kalkulation.pdf, Stand Juni 2025). Insbesondere auf kommunaler Ebene wird diese Praxis unter dem Begriff des Ehrenamtes versteckt (siehe hierzu https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Ehrenamtliches_Dolmetschen_2021.pdf).

Analoges gilt auch für das Übersetzen, wobei auch hier Agenturen beauftragt werden. Die Zeit für Beauftragung, Organisation und Abrechnung, die in den Ämtern und Behörden anfällt und sich in Personalkosten quantifizieren lässt, ist den Beamten und Angestellten selbst oft nicht gegenwärtig. Dies hat zur Folge, dass Agenturen, die diese inhaltlichen Aufgaben übernehmen, oft denselben Satz wie Direktbeauftragte in Rechnung stellen, aber ihre eigene Arbeit selbstverständlich einpreisen. Daraus folgt wiederum, dass die unterbeauftragten Erbringerinnen und Erbringer der Dienstleistung in der Regel nur die Hälfte bis ein Drittel des ursprünglichen Honorars verdienen. Anstatt die Beauftragungskosten in der Organisation selbst zu beziffern und auf die Honorare aufzuschlagen, womit Agenturbeauftragung teurer würde.

Aufgrund wohl von steigendem Personalmangel bzw. -überlastung hat sich die Praxis der Agenturbeauftragung in den vergangenen Jahren massiv verschärft – auch bei bestätigten Übersetzungen, deren höchstpersönliche Ausführung so meist nicht nachvollzogen werden kann.

Daher fordert der BDÜ die ersatzlose Streichung von § 14 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

III.

Durch die in I. und II. genannten Forderungen werden Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer nicht nur endlich leistungsgerecht honoriert statt am Sozialstatus der Behörde (z. B. JVA vs. Landgericht) ausgebeutet. Für den Staat lösen die ausgabenseitig steigenden Kosten **höhere Einnahmen durch Steuerzahlungen und Sozialabgaben** aus.



IV.

Zudem werden in allen Ämtern und Behörden **im Sinne der Staatsmodernisierung und des Bürokratieabbaus ineffiziente Prozesse abgeschafft oder stark vereinfacht und damit auch die jeweiligen Beamten und Angestellten massiv entlastet.**

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Cornelia Rösel
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung